

SPITALSÄRZTEGEHÄLTER 2015

wesentliche Eckpunkte für die Landes- und Gemeindebediensteten



Ärztchammer für Vorarlberg
Kurie der angestellten Ärzte

Impressum:

Verleger, Medieninhaber und Herausgeber:
Ärztchammer für Vorarlberg, Körperschaft öffentlichen Rechts,
6850 Dornbirn, Schulgasse 17
Tel. 05572/21900-0; Fax. 05572/21900-43;
Internet: www.arztinvorarlberg.at; E-Mail: aek@aekvbg.or.at

Stand der Daten : 1. Jänner 2015
Redaktion: Mag. Stefan Holzer

Es wird darauf hingewiesen, dass die hier gebotenen Informationen gewissenhaft erstellt worden sind, dennoch kann keine Haftung für deren Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Hinweis: In dieser Darstellung wurde auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet und zugunsten der besseren Lesbarkeit die Schreibweise Arzt bzw. Ärzte verwendet. Der gesamte Inhalt richtet sich natürlich gleichermaßen an Ärztinnen und Ärzte.

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	4
2. GEHALTSABSCHLUSS 2015	4
3. GEHALTSSYSTEM NEU	4
3.1. MONATSBEZÜGE	4
3.2. NEBENBEZÜGE („PAUSCHALIERTE ZULAGEN“)	5
4. GEHALTSSYSTEM ALT	6
4.1. MONATSBEZÜGE	6
4.2. NEBENBEZÜGE („PAUSCHALIERTE ZULAGEN“)	7
5. VARIABLE ZULAGEN	8
5.1. NACHTDIENSTZULAGEN	8
5.2. BEREITSCHAFTSDIENSTZULAGE	9
5.3. SONN- UND FEIERTAGSZULAGE	9
6. FAMILIEN- / KINDERZULAGE	9
6.1. FAMILIENZULAGE	9
6.2. KINDERZULAGE FÜR LANDESBEDIENSTETE	9
6.3. KINDERZULAGE FÜR GEMEINDEBEDIENSTETE	9

1. Einleitung

Mittlerweile ist die Gehaltsreform für die in Krankenanstalten tätigen Landes- und Gemeindebediensteten in Kraft getreten. Spitalsärzte, die neu in den Landes- oder Gemeindedienst eintreten, werden ausschließlich nach dem neuen Gehaltssystem entlohnt. Das Dienstverhältnis richtet sich nach dem Landesbedienstetengesetz 2000 (LBedG 2000) bzw. dem Gemeindeangestelltengesetz (GAG 2005) in der jeweils geltenden Fassung.

Für Spitalsärzte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gehaltsreform am 20. August 2013 in den Anwendungsbereich des alten Gehaltssystems fielen, wurde ein Optionsrecht geschaffen, welches die Wahlmöglichkeit bietet in das neue Gehaltssystem zu wechseln oder nicht. Für alle Spitalsärzte, die im alten Gehaltssystem bleiben, richtet sich das Dienstverhältnis weiterhin nach dem Landesbedienstetengesetz 1988 (LBedG 1988) bzw. dem Gemeindebedienstetengesetz 1988 (GBedG 1988) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Gehaltsabschluss 2015

Bei den Gehaltsverhandlungen am 26. November 2014 haben die Dienstgeber- und Dienstnehmervertreter vereinbart, dass die Vorarlberger Landes- und Gemeindebediensteten ab dem 1. Jänner 2015 zum Monatsbezug eine Teuerungszulage in der Höhe von 1,60 % sowie eine besondere Zulage in der Höhe von Euro 15,00 erhalten.

3. Gehaltssystem NEU

Nach dem neuen Gehaltssystem erhalten die Spitalsärzte als Dienstbezüge Monatsbezüge, Sonderzahlungen sowie allfällige Nebenbezüge. Nach diesem Gehaltssystem werden alle in den Landes- oder Gemeindedienst neu eintretenden Spitalsärzte entlohnt.

3.1. Monatsbezüge

Die Monatsbezüge setzen sich insbesondere aus dem Gehalt und der allgemeinen Verwendungszulage zusammen. Sie werden 14mal jährlich ausbezahlt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Auszahlung aliquot dem Ausmaß der Beschäftigung.

Der Gehalt wird durch die Gehaltsklasse und durch die Gehaltsstufe bestimmt (Einstufung). Die Gehaltsklasse richtet sich nach der Modellstelle, der der Tätigkeitsbereich des Spitalsarztes zugeordnet ist:

13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
51	54	57	60	63	66	69	72	75	78	81	84	87	90	93	96	99
ÄrztInnen in Ausbildung					FachärztIn/ OberärztIn			OberärztIn		Geschäftsführ. OA	Erste Führungsebene ÄrztInnen			Ärztliche Leitung		
					Allg. Medizin- erInnen											

Grafik 1: Modellstellen laut Einreihungsplan

Entsprechend der Zuordnung zu einer Modellstelle, richtet sich der Gehalt nach folgender Gehaltstabelle:

GKL	GSt 01	GSt 02	GSt 03	GSt 04	GSt 05	GSt 06	GSt 07	GSt 08	GSt 09	GSt 10
...										
18	3.827,06	4.150,41	4.392,12	4.514,03	4.634,89	4.755,76	4.837,38	4.917,95	4.958,24	4.998,53
19	4.059,24	4.400,60	4.657,15	4.827,84	4.956,12	5.084,40	5.170,27	5.255,07	5.298,55	5.340,95
20	4.307,31	4.668,82	4.940,22	5.166,03	5.347,31	5.437,42	5.527,53	5.618,71	5.663,23	5.708,83
...										
22	4.867,07	5.273,10	5.578,42	5.831,80	6.035,35	6.188,00	6.288,72	6.390,49	6.492,26	6.543,16
23	5.175,57	5.605,99	5.983,40	6.252,67	6.468,94	6.630,08	6.792,29	6.899,37	6.953,44	7.007,50
24	5.484,07	5.939,93	6.338,54	6.680,97	6.908,91	7.079,58	7.250,27	7.364,76	7.420,96	7.478,20
...										
26	6.147,72	6.720,20	7.165,47	7.547,12	7.865,15	8.055,98	8.246,80	8.374,03	8.437,64	8.501,24
27	6.509,23	7.113,52	7.584,22	7.988,13	8.324,19	8.592,42	8.793,85	8.928,48	8.996,34	9.063,12
28	6.887,70	7.526,97	8.094,15	8.520,32	8.875,48	9.159,60	9.372,69	9.514,74	9.585,77	9.656,80
29	7.283,14	7.958,44	8.558,49	9.007,99	9.382,23	9.757,52	9.982,27	10.132,81	10.207,01	10.282,29

allgemeine Verwendungszulage: 242,64

GKL = Gehaltsklasse / GSt = Gehaltsstufe

Tabelle 1: Gehaltsschema für Krankenanstalten 2015 in EURO

Davon abweichend bestimmt sich der Gehalt für Ärzte in Ausbildung nach dem Gehaltsschema für Ausbildungsärzte:

Jahr	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	8. Jahr	10. Jahr	12. Jahr	14. Jahr
	3.327,74	3.497,36	3.709,39	3.921,42	4.133,45	4.345,48	4.392,12	4.514,03	4.634,89	4.755,76

allgemeine Verwendungszulage: 242,64

GKL = Gehaltsklasse / GSt = Gehaltsstufe

Tabelle 2: Gehaltsschema für Ausbildungsärzte 2015 in EURO

Die allgemeine Verwendungszulage gebührt in voller Höhe, wenn kein Anspruch auf SEG-Zulagen (Gefahrenzulage) besteht. Existiert ein Anspruch auf eine Gefahrenzulage, verringert sich die Höhe der allgemeinen Verwendungszulage um sechs Siebtel der Gefahrenzulage. Anzumerken ist, dass die Gefahrenzulage ein Nebenbezug ist und bei der Sonderzahlung, der Abfertigung und bei der Berechnung der Überstundenpauschale nicht berücksichtigt wird. SEG-Zulagen sind dafür steuerfrei. Der verbleibende Anteil der allgemeinen Verwendungszulage ist sonderzahlungsfähig sowie abfertigungsrelevant und wird bei der Berechnung der Überstundenpauschale berücksichtigt.

3.2. Nebenbezüge („pauschalierte Zulagen“)

Zusätzlich zum Gehalt können gemäß der Zulagenordnung im neuen Gehaltssystem „pauschalierte Zulagen“ gebühren. Bei diesen „pauschalierten Zulagen“ handelt es sich um pauschalierte Nebenbezüge im Sinne der Nebenbezügeverordnung, die nicht sonderzahlungsfähig sind. Sie werden 12mal jährlich ausbezahlt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Auszahlung aliquot dem Ausmaß der Beschäftigung.

Die pauschalierten Zulagen betragen laut Zulagenordnung für Spitalsärzte im Jahr 2015:

1. Gefahrenzulage:

Die Gefahrenzulage beträgt Euro 241,60. Anzumerken ist, dass die pauschalierte Gefahrenzulage laut Zulagenordnung auf Durchschnittsberechnungen basiert, in denen auch die Zeiten des Erholungsurlaubes und sonstige Abwesenheiten vom Dienst berücksichtigt sind.

2. Überstundenvergütung:

Für 24 Überstunden gebühren 20 % des Gehaltes (lt. jeweiliger Gehaltstabelle) als Überstundenpauschale. Als Basis hierfür dient der Dienstplan. Laut Zulagenordnung für Spitalsärzte sind Überstunden nachzuweisen; als Nachweis gilt auch der Dienstplan. Eine Abrechnung erfolgt halbjährlich entsprechend diesem Nachweis. Eine Abgeltung von Überstunden mittels Überstundenpauschale bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer.

4. Gehaltssystem ALT

Nach dem alten Gehaltssystem erhalten die Spitalsärzte als Dienstbezüge Monatsbezüge, Sonderzahlungen sowie allfällige Nebenbezüge. Nach diesem Gehaltssystem werden alle Spitalsärzte entlohnt, die nicht in das neue Gehaltssystem optiert sind.

4.1. Monatsbezüge

Die Monatsbezüge setzen sich im Wesentlichen aus dem Gehalt zusammen. Sie werden 14mal jährlich ausbezahlt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Auszahlung aliquot dem Ausmaß der Beschäftigung.

Der Gehalt eines Spitalsarztes wird durch die Verwendungsgruppe und Dienstpostengruppe, in die er eingereiht ist, sowie durch das Lebensalter und die Dienstzeit bestimmt.

DPG	GSt 4	GSt 5	GSt 6	GSt 7	GSt 8	GSt 9	GSt 10	GSt 11	GSt 12	GSt 13
a/1	2.613,71	2.727,57	2.842,08	2.955,91	3.077,13	3.144,17	3.250,02	3.356,34	3.516,20	3.622,62
a/2	2.750,56	2.878,19	3.005,91	3.133,70	3.268,86	3.350,05	3.469,22	3.588,41	3.762,15	3.867,94

DPG	GSt 14	GSt 15	GSt 16	GSt 17	GSt 18	GSt 19	GSt 20	GSt 21	GSt 22	GSt 23
a/1	3.728,18	3.833,83	3.939,68	4.045,70	4.151,29	4.293,01	4.442,89	4.592,54	4.742,01	4.891,58
a/2	3.974,07	4.079,44	4.185,57	4.291,22	4.397,14	4.539,10	4.688,95	4.838,16	4.987,32	5.137,28

DPG = Verwendungs- und Dienstpostengruppe / GSt = Gehaltsstufe

Tabelle 3: Gehalt gemäß LBedG 1988 und GBedG 1988 in EURO (Werte 2015)

Zudem gebührt einem Spitalsarzt, der drei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe seiner Dienstpostengruppe verbracht hat, eine Dienstalterszulage in der Höhe des durchschnittlichen Vorrückungsbetrages seiner Dienstpostengruppe. Die Dienstalterszulage

beträgt das Zweifache des durchschnittlichen Vorrückungsbetrages, wenn der Spitalsarzt sechs Jahre, das Dreifache, wenn er neun Jahre und das Vierfache des durchschnittlichen Vorrückungsbetrages, wenn er zwölf Jahre in der höchsten Gehaltsstufe seiner Dienstpostengruppe verbracht hat.

Der Dienstalterszulage beträgt im Jahr 2015:

DPG	DAZ 1	DAZ 2	DAZ 3	DAZ 4
a/1	119,89	239,78	359,67	479,56
a/2	125,62	251,24	376,86	502,48

DPG = Verwendungs- und Dienstpostengruppe / DAZ = Dienstalterszulage

Tabelle 4: Dienstalterszulage gemäß LBedG 1988 und GBedG 1988 in EURO (Werte 2015)

4.2. Nebenbezüge („pauschalierte Zulagen“)

Zusätzlich zum Gehalt können Spitalsärzten, die nach dem alten Gehaltssystem entlohnt werden, gemäß der Zulagenordnung für Spitalsärzte „pauschalierte Zulagen“ gebühren. Bei diesen „pauschalierten Zulagen“ handelt es sich um pauschalierte Nebenbezüge im Sinne der Nebenbezügeverordnung, die nicht sonderzahlungsfähig sind. Sie werden 12mal jährlich ausbezahlt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Auszahlung aliquot dem Ausmaß der Beschäftigung.

Die pauschalierten Zulagen betragen laut Zulagenordnung für Spitalsärzte im Jahr 2015:

1. Gefahrenzulage:

Die Gefahrenzulage beträgt Euro 241,60. Anzumerken ist, dass die pauschalierte Gefahrenzulage laut Zulagenordnung auf Durchschnittsberechnungen basiert, in denen auch die Zeiten des Erholungsurlaubes und sonstige Abwesenheiten vom Dienst berücksichtigt sind.

2. Operations- bzw. Assistenzarztzulage:

a) vom 7. bis 12. Monat	25 %	242,81 Euro
b) im zweiten und dritten Jahr	40 %	388,49 Euro
c) im vierten und fünften Jahr	50 %	485,61 Euro
d) ab dem sechsten Jahr	75 %	728,42 Euro
e) den Fachärzten	100 %	971,22 Euro

Die Prozentberechnung richtet sich nach der Zulage gemäß lit e).

An anderen Krankenanstalten sowie in Lehrpraxen zurückgelegte Dienstzeiten als Arzt sind bei dieser Berechnung zu berücksichtigen.

3. Überstundenvergütung:

Für 24 Überstunden gebühren 20 % des Gehaltes (lt. jeweiliger Gehaltstabelle) als Überstundenpauschale. Als Basis hierfür dient der Dienstplan. Laut Zulagenordnung für

Spitalsärzte sind Überstunden nachzuweisen; als Nachweis gilt auch der Dienstplan. Eine Abrechnung erfolgt halbjährlich entsprechend diesem Nachweis. Eine Abgeltung von Überstunden mittels Überstundenpauschale bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer.

4. Zulage für Fachärzte und Oberärzte:

a) Fachärzte und Oberärzte 477,11 Euro

Diese Zulage wird bereits nach Vorlage des Facharztdekretes zusätzlich zur Zulage gemäß Punkt 2 lit e) gewährt. Dies gilt nicht für Ärzte, die eine sogenannte "AUVA-Zulage" beziehen, sowie für Beleg- und Konsiliarärzte. Nach Bestellung zum Oberarzt wird diese Verwendungszulage in derselben Höhe als Oberarztzulage weitergeführt.

b) Bereichsleitende Oberärzte 748,43 Euro

c) Geschäftsführende Oberärzte 1.283,03 Euro

5. Variable Zulagen

Variable Zulagen gebühren sowohl nach dem alten als auch dem neuen Gehaltssystem, wenn die entsprechenden Dienstleistungen erbracht werden.

5.1. Nachtdienstzulagen

1. Nachtdienstzulage I:

für jeden im Krankenhaus geleisteten Nachtdienst, das ist die Dienstleistung von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sofern die gesamte Anwesenheitsdauer 24 Stunden beträgt

1.1. für Turnusärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin

an Werktagen 240,01 Euro

an Sonn- und Feiertagen 318,52 Euro

1.2. für Turnusärzte in Ausbildung zum Facharzt und Assistenzärzte

ab dem vollendeten 3. Jahr Spitalarztstätigkeit

an Werktagen 269,65 Euro

an Sonn- und Feiertagen 360,98 Euro

1.3. für Fachärzte

an Werktagen 310,96 Euro

an Sonn- und Feiertagen 412,39 Euro

2. Nachtdienstzulage II:

für Rufbereitschaft mit nachgewiesenem Einsatz

an Werktagen 155,20 Euro

an Sonn- und Feiertagen 310,58 Euro

5.2. Bereitschaftsdienstzulage

für jeden geleisteten Bereitschaftsdienst	
an Werktagen	155,20 Euro
an Sonn- und Feiertagen (Rufbereitschaft)	310,58 Euro

5.3. Sonn- und Feiertagszulage

Für jeden Sonn- und Feiertagsdienst, der im Rahmen eines Dienstplanes geleistet wird, gebührt dem Spitalsarzt eine Sonn- und Feiertagszulage.

Diese Zulage beträgt für jede volle Dienststunde 4,86 Euro

6. Familien- / Kinderzulage

Die Familienzulage (sh. dazu auch Punkt 6.1) und die Kinderzulage sind ein Bestandteil des Monatsbezuges. Sie werden 14mal jährlich ausbezahlt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Auszahlung aliquot dem Ausmaß der Beschäftigung.

6.1. Familienzulage

Spitalsärzte, die seit dem 14. Dezember 2010 in den Landes- oder Gemeindedienst eingetreten sind, haben keinen Anspruch auf eine Familienzulage. Noch bestehende Ansprüche basieren auf landes- bzw. gemeinderechtlichen Übergangsbestimmungen. Ab dem 1. Jänner 2015 beträgt die Familienzulage für den noch anspruchsberechtigten Personenkreis 63,60 Euro.

6.2. Kinderzulage für Landesbedienstete

Anspruch auf eine Kinderzulage haben die Landesbediensteten nach dem alten und neuen Gehaltssystem. Die Kinderzulage besteht aus einem Sockelbetrag und erhöht sich um jedes Kind.

Sockelbetrag	63,60 Euro
Kinderzulage für das 1. Kind	72,49 Euro
Kinderzulage für das 2. Kind	73,29 Euro
Kinderzulage für das 3. Kind	77,41 Euro
und jedes weitere zu berücksichtigende Kind	80,19 Euro

6.3. Kinderzulage für Gemeindebedienstete

Bei Spitalsärzten, die nicht in das neue Gehaltssystem optiert sind, bestimmt sich die Kinderzulage analog den in Punkt 6.2 angeführten Regeln für Landesbedienstete.

Spitalsärzten, die nach dem GAG 2005 entlohnt werden, gebührt nachstehende Kinderzulage:

Kinderzulage für das 1. Kind	72,49 Euro
Kinderzulage für das 2. Kind	73,29 Euro
Kinderzulage für das 3. Kind	77,41 Euro
und jedes weitere zu berücksichtigende Kind	80,19 Euro